

§ 53 GemO Schriftführer

GemO - Steiermärkische Gemeindeordnung 1967

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 03.09.2025

1. (1)Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte Schriftführer. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei kommt mindestens ein Schriftführer zu. § 28 Abs. 2 gilt sinngemäß.
2. (1a)Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer.
3. (2)Verlangt die Mehrheit der Schriftführer gemäß Abs. 1 bzw. der Schriftführer gemäß Abs. 1a die Abfassung der Verhandlungsschrift durch einen Gemeindebediensteten, so hat der Bürgermeister für eine entsprechende Beauftragung zu sorgen. Die Verpflichtung des Bürgermeisters, des Ausschussobmanns und der Schriftführer zur Unterfertigung der Verhandlungsschrift bleibt dadurch unberührt.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 1/1999 LGBI. Nr. 29/2010, LGBI. Nr. 114/2020, LGBI. Nr. 43/2024

In Kraft seit 18.04.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at